

Satzung über die Kernzeitbetreuung der Gemeinde Iffezheim in den Ferien

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden -Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim am 10.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzungsregelung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Iffezheim bietet die Ferienbetreuung als freiwilliges Angebot für Schülerinnen und Schüler an, die ihren Hauptwohnsitz in Iffezheim haben und die Grundschule Iffezheim besuchen. Auswärtige Kinder, die die Grundschule Iffezheim besuchen, werden nur dann aufgenommen, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Ferienbetreuung findet jährlich in sieben Wochen der Schulferien statt. Hiervon werden in der Regel zwei Wochen der Osterferien, zwei Wochen der Pfingstferien und drei Wochen der Sommerferien abgedeckt. Die genauen Betreuungszeiträume werden am Anfang des jeweiligen Schuljahres für alle Ferien öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Für die Ferienbetreuung stehen pro Woche 15 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Vergabe der Betreuungsplätze richtet sich nach dem Eingang der Anmeldungen bei der Verwaltung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Betreuungsplatzes besteht nicht.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Voraussetzung für Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung ist eine schriftliche Anmeldung der Personensorgeberechtigten. Die Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung baldmöglichst nach der Prüfung der Anmeldung.
- (2) Die Anmeldung muss der Verwaltung spätestens vier Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses vorliegen. Mit Unterzeichnung der Anmeldung werden die satzungsmäßigen Bestimmungen der Ferienbetreuung von den Personensorgeberechtigten anerkannt.
- (3) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Während des Schuljahres hat die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten schriftlich mindestens vier Wochen vor Beginn der nächsten Ferien zu erfolgen.
- (4) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Rückstände im Bereich der Betreuungsgebühr trotz Mahnung
 - Gefährdung des Wohls der übrigen Kinder

- (5) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzudrohen. Bei einer Gefährdung des Wohls der übrigen Kinder kann ein Ausschluss umgehend erfolgen.

§ 3

Benutzung der Einrichtung, Haftung

- (1) Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Schülerinnen und Schüler auf den Zeitraum des gebuchten Betreuungsangebotes. Die Schülerinnen und Schüler haben sich bei einer Betreuungskraft anzumelden.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.
- (3) Die Kinder werden nach Ende der festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen.
- (4) Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der persönlichen Gegenstände der Schülerinnen und Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Betreuungsform

- (1) Die Ferienbetreuung findet in den Ferienwochen gemäß § 1 Abs. 2 von Montag bis Freitag jeweils im Zeitraum von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr statt.
- (2) Feiertage sind von den Betreuungszeiten nach Abs. 1 ausgenommen.

§ 5

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei starken Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Ein Besuch der Einrichtung ist wieder möglich, wenn das Kind 24 Stunden symptomfrei ist. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Verwaltung hierüber zu informieren.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.
- (3) Beim Auftreten von Anzeichen einer Erkrankung während des Besuchs der Einrichtung ist die Leitung berechtigt, die unverzügliche Abholung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten zu verlangen.

II. Gebührenerhebung

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Ferienbetreuung werden zur teilweisen Kostendeckung öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren, wie in der Anlage (Gebührenverzeichnis) dargestellt, erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in die Ferienbetreuung aufgenommenen Kindes sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Ferienbetreuung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit Anmeldung des Kindes in die Ferienbetreuung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden wöchentlich erhoben. Sie sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Gebührenhöhe

Grundsätzlich ist für die Betreuung in der Ferienbetreuung die Regelgebühr zu bezahlen. Eine Ermäßigung der Gebühr ist nicht vorgesehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iffezheim, 11.02.2020

Christian Schmid
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis zu § 6 Abs. 1

I. Gebühren für den Betreuungsplatz

Ziffer	Betreuungsangebot	Gebührensatz
1.	Woche mit 4 Werktagen	70,00 €
2.	Woche mit 5 Werktagen	88,00 €
3.	Woche mit 7 Werktagen	123,00 €

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vermerk über die Rechtskraft:

Die Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Kernzeitbetreuung der Gemeinde Iffezheim in den Ferien erfolgte im Gemeindeanzeiger am 14.02.2020.